

Kooperationsvereinbarung

zwischen

den Landesjustizverwaltungen

Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen,
Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen,
Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Thüringen

und

der Deutschen Rentenversicherung
vertreten durch die
Deutsche Rentenversicherung Bund

vom

04.03.2015

I. Gegenstand der Kooperation

1. Persönlicher und sachlicher Anwendungsbereich

Diese Kooperationsvereinbarung betrifft Gefangene, die Versicherte der Deutschen Rentenversicherung sind und die Leistungen zur medizinischen Rehabilitation bei Abhängigkeitserkrankungen beantragen. Sie regelt die Zusammenarbeit zwischen den Kooperationspartnern bei der Vermittlung dieser Gefangenen in Entwöhnungsbehandlungen im Anschluss an die Haftzeit auf der Grundlage der für den jeweiligen Beteiligten geltenden Bestimmungen.

Wenn von Gefangenen die Rede ist, sind nur diejenigen Gefangenen gemeint, die Versicherte der Deutschen Rentenversicherung sind. Wenn von der jeweiligen Landesebene die Rede ist, schließt dies aufseiten der Deutschen Rentenversicherung neben dem oder den für das jeweilige Land zuständigen Regionalträger/n auch die Deutschen Rentenversicherungen Bund und Knappschaft-Bahn-See ein.

2. Ziele der Kooperation

Die Befähigung von Gefangenen, ihren Lebensunterhalt nach der Haftentlassung aus eigenen Kräften zu bestreiten, stellt einen wesentlichen Beitrag zur sozialen Eingliederung und zu einem Leben ohne Straftaten dar. Es ist das gemeinsame Ziel der Kooperationspartner, Gefangene bei der schnellen Eingliederung in eine versicherungspflichtige Beschäftigung zu unterstützen. Voraussetzungen hierfür sind in vielen Fällen Leistungen zur medizinischen Rehabilitation Abhängigkeitskranker mit dem Ziel der Verbesserung oder Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit.

II. Inhalte der Kooperation

1. Vermittlung von Gefangenen in Entwöhnungsbehandlungen

a) In den Justizvollzugseinrichtungen werden durch die dort tätigen Suchtberater bereits während der Haftzeit Maßnahmen zur Vorbereitung auf die anschließende Therapie angeboten. Gegenstand dieser Vorbereitungsmaßnahmen sind die Auseinandersetzung mit der Suchtgeschichte, der Aufbau einer tragfähigen Veränderungsbereitschaft und nach Möglichkeit die Fähigkeit zur Arbeit in Gruppen. Die Konzepte dieser Maßnahmen werden regelmäßig zwischen den Kooperationspartnern auf der jeweiligen Landesebene abgestimmt. Die erfolgreiche Teilnahme an diesen Maßnahmen findet als positiver Faktor Berücksichtigung bei der Entscheidung über die Rehabilitationsleistung.

b) Die in den Justizvollzugseinrichtungen tätigen Suchtberater beraten und unterstützen die Gefangenen bei der Beantragung von Leistungen zur Teilhabe. Hierzu erstellen sie Sozialberichte, die die Deutsche Rentenversicherung bei der Prüfung der Bewilligungsvoraussetzungen unterstützen (§§ 9 ff. SGB VI; Formular G0450). Die Sozialberichte enthalten insbesondere aussagekräftige Angaben zur Motivation der Gefangenen, zur Teilnahme an Therapie- vorbereitungsmaßnahmen sowie zur schulischen und beruflichen Ausbildung und Tätigkeit vor der Inhaftierung. Sie informieren zudem über den Arbeitseinsatz während der Haftzeit, im Justizvollzug absolvierte berufliche Qualifizierungsmaßnahmen und die Erwerbsperspektive nach der Entlassung.

c) Die Anstaltsärztinnen und -ärzte erstellen für jeden Antrag auf Leistungen zur medizinischen Rehabilitation von Gefangenen einen ärztlichen Befundbericht. Hierfür untersuchen sie die Gefangenen, wenn und soweit dies erforderlich ist, um den Befundbericht zu erstellen. Der Bericht dient dem Ziel, die Bewilligungsvoraussetzungen zu beurteilen und eine geeignete Therapieeinrichtung zuweisen zu können. Mitgeteilt werden auch bekannte komorbide psychische Störungen sowie psychiatrische und somatische Erkrankungen. Der Befundbericht ist den Antragsunterlagen beizufügen und wird von der Deutschen Rentenversicherung vergütet. Die Höhe der Vergütung richtet sich nach dem im Gebührenabrechnungsschein vorgesehenen Satz.

d) Soweit den Justizvollzugseinrichtungen aktuelle psychiatrische Sachverständigengutachten vorliegen, die neben dem Abhängigkeitssyndrom diagnostisch abgrenzbare psychische Krankheits- oder Störungsbilder betreffen, übermitteln sie diese der Deutschen Rentenversicherung, sofern die Gefangenen im Rahmen des Antragsverfahrens schriftlich das Einverständnis hierzu erteilt haben (vgl. S. 6 des Formulars G0100).

e) Die Justizvollzugseinrichtungen tragen dafür Sorge, dass ihnen bekannte komorbide psychische Störungen sowie psychiatrische und somatische Erkrankungen während der Haftzeit im Rahmen des medizinisch Notwendigen behandelt werden. Sie wirken zudem darauf hin, dass Gefangene die Leistungen zur medizinischen Rehabilitation nicht intoxikiert antreten.

f) Die Deutsche Rentenversicherung entscheidet über den Antrag der Gefangenen auf Leistungen zur Teilhabe regelmäßig innerhalb von 2 Wochen nach Vorliegen aller erforderlichen Informationen. Sie ist bestrebt, Widerspruchsverfahren beschleunigt zu bearbeiten und hierauf bei gegebenenfalls am Verfahren beteiligten Dritten hinzuwirken.

g) Im Interesse eines nahtlosen Übergangs zwischen Haft und Therapie sichert die Deutsche Rentenversicherung zu, sich auch außerhalb von Fällen des § 35 BtMG auf den Ausschluss-

grund des § 12 Abs. 1 Nr. 5 SGB VI dann nicht zu berufen, wenn das Haftende feststeht und nicht länger als 8 Wochen (Nahtlosigkeitsregelung) in der Zukunft liegt (vgl. Formular G0435).

Sofern das Haftende in den Fällen der §§ 57 StGB, 88 JGG nach Mitteilung der Justizvollzugseinrichtung zwar zeitlich absehbar ist, aber noch nicht feststeht, die sonstigen Bewilligungsvoraussetzungen nach §§ 9 ff SGB VI jedoch vorliegen, erteilt die Deutsche Rentenversicherung mit der Ablehnung eine auf 3 Monate befristete Zusicherung gemäß § 34 SGB X dahingehend, dass nach Haftentlassung die beantragte Leistung bewilligt wird, sofern die Sach- und Rechtslage unverändert bleibt.

h) Die Justizvollzugseinrichtungen wirken in Fällen, in denen dies geboten erscheint, auf eine begleitete Verbringung der Gefangenen in die Therapieeinrichtung hin, soweit dies insbesondere im Hinblick auf deren Entfernung von der Justizvollzugseinrichtung zumutbar ist.

2. Austausch von Informationen

a) Soweit die Kooperationspartner Tagungen oder Fortbildungen veranstalten, die den Gegenstand dieser Vereinbarung betreffen, laden sie sich auf der jeweiligen Landesebene gegenseitig hierzu ein.

b) Die Deutsche Rentenversicherung teilt den Landesjustizverwaltungen auf der jeweiligen Landesebene die grundsätzlich hemmenden und fördernden Kriterien für die Entscheidung über Leistungen zur Suchtrehabilitation sowie deren jeweilige Gewichtung und etwaige Veränderungen mit.

III. Inkrafttreten, Dauer und Gültigkeitsbereich

Diese Vereinbarung tritt am Tage der Unterzeichnung in Kraft und gilt bis zum 31.12.2017. Sie verlängert sich um jeweils ein Jahr, sofern sie nicht spätestens drei Monate vor Ablauf ihrer Gültigkeit von einem der Kooperationspartner mit Wirkung für die jeweilige Landesebene gekündigt wird.

IV. Sonstiges

Die Kooperationspartner werden in angemessenen Zeitabständen prüfen, ob die Kooperationsvereinbarung aufgrund zwischenzeitlich gewonnener Erfahrungen und eingetretener Entwicklungen verbessert oder wesentlich veränderten Verhältnissen angepasst werden muss.

Berlin, den 11.06.2015

A. Reimann

Dr. Axel Reimann
Präsident
Deutsche Rentenversicherung Bund

Stuttgart, den 17. Juni 2015

Rainer Stickelberger
Justizminister
Baden-Württemberg

Rainer Stickelberger

Prof. Dr. Winfried Bausback
Staatsminister der Justiz
Bayern

Winfried Bausback

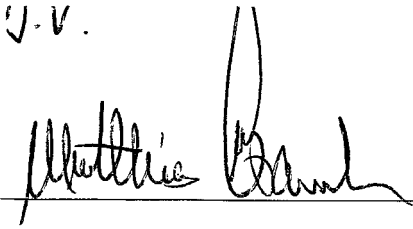
Thomas Heilmann
Senator für Justiz und Verbraucherschutz
Berlin

Thomas Heilmann

Dr. Helmuth Markov
Minister der Justiz und für Europa und Verbraucher-
schutz
Brandenburg

i. V. Axel Reimann

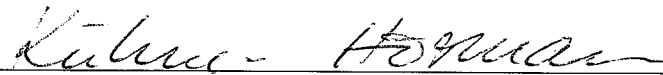
J-V.



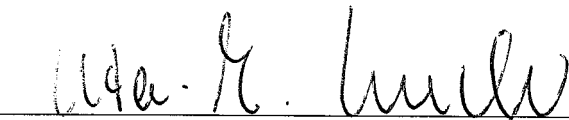
Martin Günthner
Senator für Justiz und Verfassung
Bremen



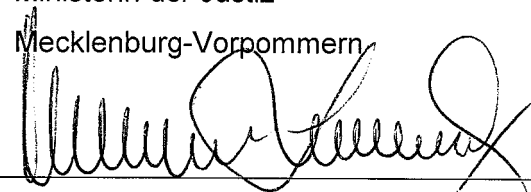
Dr. Till Steffen
Senator für Justiz und Gleichstellung
Hamburg



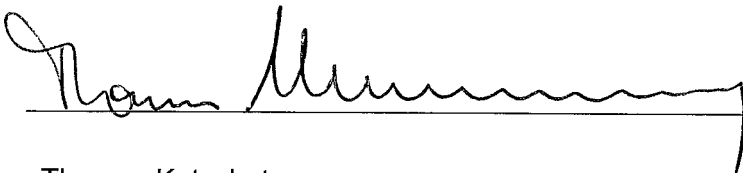
Eva Kühne-Hörmann
Ministerin der Justiz
Hessen



Uta-Maria Kuder
Ministerin der Justiz
Mecklenburg-Vorpommern



Antje Niewisch-Lennartz
Justizministerin
Niedersachsen



Thomas Kutschaty
Justizminister
Nordrhein-Westfalen

Gerhard Robbers

Prof. Dr. Gerhard Robbers
Minister der Justiz und für Verbraucherschutz
Rheinland-Pfalz

Reinhold Jost
Justizminister
Saarland

Reinhold Jost

Sebastian Gemkow
Staatsminister der Justiz
Sachsen

Sebastian Gemkow

Prof. Dr. Angela Kolb
Ministerin für Justiz und Gleichstellung
Sachsen-Anhalt

Angela Kolb

Anke Spoorendonk
Ministerin für Justiz, Kultur und Europa
Schleswig-Holstein

Anke Spoorendonk

Dieter Lauinger
Justizminister
Thüringen

Dieter Lauinger